

18.04.2024

Stellungnahme zum Entwurf eines Artikelgesetzes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen (EDL-G) sowie zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) und zum Entwurf der Energieauditeurenfort- und Weiterbildungsverordnung

Der HDE bedankt sich für die Möglichkeit, zu den genannten Entwürfen Stellung zu nehmen.

- **Verkürzung der Frist für Erstellung und Veröffentlichung von Umsetzungsplänen für alle als wirtschaftlich eingestuften Maßnahmen von drei Jahren auf ein Jahr**

Der Handelsverband Deutschland, HDE, möchte diesen Punkt ausdrücklich kritisieren: In dem Ende letzten Jahres beschlossenen Energieeffizienzgesetz (EnEfG) wurden Unternehmen drei Jahre für die Erfüllung dieser Pflicht zugesichert. Diese Frist jetzt auf ein Jahr zu verkürzen, verunsichert Unternehmen. Außerdem haben Unternehmen neben dieser Pflicht laut EnEfG umfangreiche Berichtspflichten zur Abwärme, Verpflichtungen zur Einführung von Energiemanagementsystemen, etc. und sind demnach mit anderen Berichtspflichten beschäftigt.

Darüber hinaus möchte der HDE die Notwendigkeit der Umsetzungspläne grundsätzlich in Frage stellen: Unternehmen sind zur Einführung der Energie- und Umweltmanagementsystemen sowie zur Durchführung von Energieaudits verpflichtet. Zusätzlich zu diesen Pflichten Umsetzungspläne für alle als wirtschaftlich identifizierten Maßnahmen zu erstellen, zu veröffentlichen und – wie in der Novelle vorgesehen – jährlich zu aktualisieren, schafft unnötige Bürokratie.

- **Ergänzung des § 9 um einen neuen Absatz 3 (jährliche Aktualisierung der Umsetzungspläne)**

Der HDE sieht diese Ergänzung kritisch: Dieser Punkt sollte im Hinblick auf den Bürokratieabbau ersatzlos gestrichen werden.

- **Streichung der Pflicht zur Bestätigung der Umsetzungspläne durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditeuren nach § 9 des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG)**

Der HDE begrüßt diese Änderung.

- **Verschiebung der Frist zur Übermittlung von Daten an die Plattform für Abwärme (§ 17) um ein Jahr, auf den 1.1.2025**

Der HDE begrüßt die Verschiebung der Frist, weil diese Änderung den Unternehmen mehr Zeit für die Übermittlung der Daten an die Plattform gibt.

- **Ausnahme von der Auskunftspflicht nach § 17 (Abwärme) Absatz 1 und der Pflicht zur Berichterstattung nach Absatz 2 Satz 1 für Anlagen, die keine wesentlichen Mengen an Abwärme erzeugen, wobei Abwärme aus mehreren Anlagen, die in einem abwärmeführenden Medium zusammengeführt wird, als die Abwärme aus einer Anlage zu betrachten ist. Die Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) veröffentlicht hierzu in einem Merkblatt Grenzwerte nach dem Stand der Technik.**

Der HDE begrüßt grundsätzlich das Vorhaben, eine Bagatellgrenze für Berichtspflichten bei Abwärme (§17) einzuführen. Zugleich sollten auch für Berichtspflichten nach §16 unerhebliche Abwärmemengen aus den Berichtspflichten ausgenommen werden, aus Gründen des Bürokratieabbaus.

Darüber hinaus ist es notwendig, schon im Gesetz mit Schwellenwerten zu arbeiten, um Unternehmen absichern. Vor allem das Warten auf die Erarbeitung von Merkblättern durch die Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) ist suboptimal, da Unternehmen frühzeitig Planungssicherheit benötigen. Außerdem werden die im Gesetz verankerten Schwellenwerte vor Gericht Bestand haben. Eine ähnliche Situation wie mit den FAQs zur Strom- und Gaspreisbremse und den Vermerken, dass im Gerichtsfall nur das Gesetz und nicht die FAQs gelten würden, gilt es hier unbedingt zu vermeiden.

Der HDE weist darauf hin, dass die in dem Merkblatt der BfEE für die Plattform für Abwärme vom 15.4.2024 festgelegte Mindesttemperatur von 20 Grad (Seite 9, Punkt 3.3. Hinweise zu unwesentlichen Abwärmepotenzialen) als Mindesttemperatur für unwesentliche Abwärmemengen in der Praxis kaum einsetzbar ist. Vielmehr ist die Mindesttemperatur von mindestens 80-100 Grad als unwesentlich einzustufen.

Schließlich sollten die Anlagen, die keine wesentlichen Abwärmemengen erzeugen, genauer definiert werden, auch anhand von Beispielen und beispielhaften Standorten. Die genaue Definition dient einer besseren Umsetzung der Vorschrift.

- **Konkretisierung der Pflicht zur Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungen, insbesondere in Bezug auf den Umfang, Inhalt und Nachweis**
- **Ausgestaltung von Anforderungen und das Verfahren zur Anerkennung der Weiterbildung und Fortbildungen werden in einer Verordnung (EnAuditFoV)**

Der HDE möchte darauf hinweisen, dass der Bedarf an Energieauditoren, Zertifizierer, Umweltgutachter durch zusätzliche umfangreiche Berichtspflichten nach EnEfG stark angestiegen ist. Dies verschärft den Fachkräftemangel in diesem Bereich. Die Definition von zusätzlichen Anforderungen an Energieauditoren, Zertifizierer, Umweltgutachter sollte deshalb diesen gestiegenen Bedarf an solchen Fachkräften und den Fachkräftemangel mitbedenken.

Der HDE warnt vor einem Akkreditierungstau, sollten alle schon zugelassenen Energieauditoren, Zertifizierer, Umweltgutachter unter Fortbildungs- und im Folge unter Akkreditierungspflicht fallen. Um diesen Akkreditierungstau zu entlasten, sollte der Schwellenwert für die Pflicht zur Einführung von Energiemanagementsystemen (§8 EnEfG) von 7,5 GWh auf 23 GWh angehoben werden. Damit würde die Energieeffizienzrichtlinie 1:1 umgesetzt werden: 23 GWh = 85 TJ in der Energieeffizienzrichtlinie (EED), § 11 Abs. 1.

- **Pflicht zur Einführung von Energiemanagementsystemen (§8 EnEfG)**

Ein Umweltmanagementsystem ist aktuell ausschließlich definiert als „*ein System nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009*“ (Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS)) (§ 3 Nr. 29 EnEfG). Ein weiterer Standard für ein Umweltmanagementsystem ist die Zertifizierung nach ISO 14001, welches in der Praxis verbreitet und teilweise von Geschäftspartnern ausdrücklich eingefordert wird.

§ 3 Nr. 29 EnEfG sollte daher um den Halbsatz „*oder nach ISO 14001*“ ergänzt werden, um hier entsprechende Flexibilität für Unternehmen zu schaffen. Ansonsten würde zusätzliche Bürokratie geschaffen, da Unternehmen zwei Umweltmanagementsysteme betreiben müssten: ein EMAS-System zur Erfüllung der Anforderungen nach §8 EnEfG sowie ein ISO 14001-System zur Erfüllung von Anforderungen der Praxis.

- **Merkblätterstellung durch die Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE)**

Der HDE schlägt vor, bei der Merkblätterstellung Branchenbeteiligung zuzulassen, damit Fragen, die bei der Erfüllung von Berichtspflichten in der Praxis entstehen, schneller gelöst werden können.